



Bundesamt für Umwelt  
Papiermühlestrasse 172  
3063 Ittigen

3322 Urtenen-Schönbühl, 15.7.08  
kö

**07.429 Parlamentarische Initiative.**  
**Sanierung von belasteten Kugelfängen. Fristverlängerung bis 2012**  
Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. April 2008 hat uns der Präsident der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK) des Nationalrates eingeladen, zu oben erwähnter Vorlage Stellung zu nehmen. Gerne machen wir von dieser Möglichkeit Gebrauch und äussern uns wie folgt:

**Zustimmung zur gestaffelten Fristverlängerung**

Die im Rahmen der letzten Revision des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) auf den 1. November 2008 festgesetzte Frist für die Entrichtung von Bundesbeiträgen für die Sanierung von belasteten Kugelfängen bei Schiessanlagen hat sich aufgrund organisatorischer, administrativer und finanztechnischer Probleme (z. B. lange Entscheidungswege und nicht einhaltbare Budgettermine bei Behörden und Schützenvereinen) als zu kurz erwiesen. Der Schweizerische Gemeindeverband begrüsst deshalb grundsätzlich eine Verlängerung der Frist um vier Jahre (bis Ende 2012) für Altlastensanierungen in Grundwasserschutzzonen, beziehungsweise von weiteren acht Jahren (bis 2020) für Standorte, von denen keine erhöhte Gefahr oder Beeinträchtigung für die Umwelt ausgeht. Diese gestaffelten Fristverlängerungen sind für eine ordnungsgemässe Abwicklung der Sanierungsarbeiten auf Gemeindeebene unerlässlich. In Anbetracht des faktisch gleichen Umweltrisikos beantragt der Schweizerische Gemeindeverband, Schiessanlagen, welche sich in unmittelbarer Nähe von Quellfassungen oder Oberflächengewässern befinden, wie die Standorte in Grundwasserschutzzonen der verkürzten Frist bis 2012 zu unterstellen.

**Zustimmung zur Einführung einer Pauschalentschädigung – mit Ergänzung**

Der Schweizerische Gemeindeverband unterstützt die vorgesehene Einführung einer Pauschalabgeltung für Scheiben von 300-m-Anlagen im Grundsatz, da sie zu einer Vereinfachung des Verfahrens führt. Die pauschale Abgeltung nach Anzahl Scheiben kann jedoch in Einzelfällen gegenüber der anteilmässigen Beteiligung von 40 Prozent an den Sanierungskosten zu einer beträchtlichen Reduktion der Bundesbeiträge führen. Dies würde insbesondere bei 300-m-Anlagen mit langer Nutzungsdauer, hoher Nutzungsintensität und einer Überlagerung durch militärische Nutzung zutreffen. Um in diesen Fällen eine unannehmbare Kostenumlagerung zu Lasten der Gemeinden und Kantone zu vermeiden, unterstützt der Schweizerische Gemeindeverband folgende, vom Schweizerischen Städteverband in seiner Stellungnahme vom 4. Juli 2008 vorgeschlagene Regelungen:

Schiessanlagen, die nicht nur als reine 300-m-Anlagen, sondern auch für militärische Zwecke genutzt wurden, werden grundsätzlich als «übrige Standorte» im Sinne von Art. 32e Abs. 4 lit. C eingestuft. Damit werden für die Sanierung der Anlagen an diesen Standorten nach wie vor 40 Prozent der anrechenbaren Kosten abgegolten.

Schiessanlagen, bei denen sich nach erfolgter Sanierung zeigt, dass die Pauschalabgeltung deutlich (mindestens 50 Prozent) tiefer ist als bei einer Abgeltung nach Anzahl Scheiben, sollten ebenfalls im Sinne von Art. 32e Abs. 4 lit. C eingestuft und abgegolten werden.

Für Ihre Kenntnisnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen

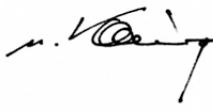
SCHWEIZERISCHER GEMEINDEVERBAND

Der Präsident:



Hannes Germann  
Ständerat

Der Direktor:



Ulrich König

Kopien an:

- Schweizerischer Städteverband
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)